

Satzung der Gemeinde Beierfeld

zur Regelung des Marktwesens

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1996 (Spiegelwaldbote-Nr. 8/1996)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Beierfeld betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplätze

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.
Die Gemeinde Beierfeld kann weitere Wochenmarktplätze festlegen.
2. Bei Jahrmärkten kann der Marktbereich auf folgende Bereiche ausgedehnt werden:
 - August-Bebel-Straße zwischen Marktplatz und Kirche
 - Rathausareal (Einbahnstraßen Pestalozzistraße und Frankstraße)
 -
3. Für besondere Marktveranstaltungen und genehmigte Privatmärkte können weitere Flächen zugelassen werden.

§ 3

Marktarten

1. In der Gemeinde Beierfeld kann jeweils einmal wöchentlich Wochenmarkt abgehalten werden (§ 67 GewO).
2. Zu besonderen Anlässen können Jahrmärkte durchgeführt werden (§ 68 GewO).
Diese Jahrmärkte tragen die Bezeichnung:
 - Beierfelder Löffelmachermarkt
 - Beierfelder Kirmesmarkt
 - Beierfelder Weihnachtsmarkt
Zu weiteren Anlässen können weitere Märkte ausgeschrieben werden.

§ 4

Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt wird am Mittwoch jeder Woche abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird der Markttag am darauffolgenden Tag abgehalten.

2. Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes regeln sich analog § 3 des Ladenschlußgesetzes.
3. Für Jahrmärkte werden individuell Markttage und Öffnungszeiten festgelegt.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Entsprechend § 67 der Gewerbeordnung dürfen auf dem Wochenmarkt folgende Warenarten angeboten werden:
 - a) Lebensmittel einschließlich Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
(z.B. alle Art von Lebensmitteln einschließlich Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs, Toilettenartikel u. Kurzwaren, alle Art von Backwaren, alle Art von Fisch- und Fleischwaren, alle Art von Milchprodukten, alle Art alkoholfreier Getränke, Konserven, zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle);
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
(z.B. Blumen, Holzwaren, Korbwaren, Keramik, Schnitzereien, Frischfisch, Frischfleisch, Eier, Gartenbedarf, Pflanzenwaren, Baumschulwaren);
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
(z.B. Mineralien, Tierfelle, Kräuter, Wolle, Holzkohle, Kleintiere).
2. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden.
3. Generell nicht gestattet sind:
 - a) die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten (z.B. Gifte aller Art, orthopädische Erzeugnisse, Wertpapiere, Lotterielose, Gold- und Edelmetalle usw.)
 - b) Handel mit Kraftfahrzeugen
Schußwaffen, Munition und Sprengstoffe
Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt.

§ 6 Regelung des Marktverkehrs

1. Die Teilnahme an Märkten der Gemeinde Beierfeld ist, entsprechend des zur Verfügung stehenden Platzes, jedermann gestattet.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt zum Wochenmarkt ab 7.30 Uhr durch den gemeindlichen Vollzugsbediensteten.
Händler, welche wöchentlich am Marktverkehr teilnehmen haben die Möglichkeit, einen festen Standplatz zu mieten.
Der Standplatz kann monatlich, quartalsweise oder für die gesamte Saison beantragt werden.
Für einen festen Standplatz ist eine schriftliche Antragstellung erforderlich.
Der Antrag auf einen festen Standplatz sollte enthalten:
 - die Dauer der Nutzung
 - die Größe des Standes

- das Warenangebot
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Wohnanschrift)
 - Angaben zur Reisegewerbeerlaubnis (Nummer, Gültigkeit, Ausstellungsbehörde)
- Die Vergabe der festen Standplätze erfolgt durch den Gemeindlichen Vollzugsbediensteten.
3. Bei Jahrmärkten ist grundsätzlich eine schriftliche Antragstellung erforderlich. Der Antrag ist mindestens einen Monat (Weihnachtsmarkt 3 Monate) vor Marktbeginn einzureichen.
 4. Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldungen und das Interesse der Gemeinde Beierfeld an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot maßgeblich.
 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
 6. Werden vorbestellte Plätze bis 8.00 Uhr nicht bezogen, können diese anderweitig vergeben werden.
 7. Die Standplätze sind bis spätestens einer Stunde nach Beendigung des Marktes zu verlassen.
 8. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Marktplatz ist während der Marktzeit nicht gestattet, hiervon ausgenommen sind Verkaufsfahrzeuge.
 9. Die Händler haben an ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20cm x 30cm mit ihrem Familiennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 10. Alle Benutzer von Märkten in der Gemeinde Beierfeld haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben und die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
 11. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die Händler sind verpflichtet, angefallene Abfälle in eigener Verantwortung zu entsorgen. Abfallbehältnisse können bei Bedarf kostenpflichtig bereitgestellt werden. Die Händler haben die Standplätze während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7

Schausteller und Verzehrbetriebe

1. Die Geschäfte müssen einen Tag vor Beginn der Veranstaltung für die Gebrauchsabnahme fertiggestellt sein.
2. Es ist Sache des Geschäftsinhabers, die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Bei Alkoholausschank ist die Gestattung mindestens 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zu beantragen.
3. Zum festgelegten Abnahmetermin sind die Geschäfte offenzuhalten und die erforderlichen Papiere (z.B. Reisegewerbekarte, Baubuch) vorzulegen.

4. Die Vorlage aller zur Betreibung des Geschäftes benötigten Genehmigungen ist Voraussetzung für die Teilnahme
5. Die Schausteller und Händler sind für die Sicherheit und Ordnung sowie den Brandschutz in ihren Geschäften eigenverantwortlich.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur sachgerechte Verkaufswagen, -hütten und -stände zugelassen. Als Verkaufseinrichtung werden keine Provisorien zugelassen.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberflächen haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des gemeindlichen Vollzugsbediensteten weder an Bäumen, noch an Verkehrsschildern, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
5. Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Beierfeld in Verbindung mit dem Polizeirevier Schwarzenberg (§ 6 Verordnung der Sächs. Staatsregierung zur Durchführung der GewO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.
3. Ordnungswidrig handelt, wer:
 - entgegen der Festlegung des § 2 Märkte außerhalb der festgeschriebenen Flächen veranstaltet
 - entgegen § 4 außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeiten tätig wird
 - gegen die in § 5 geregelten Warenarten verstößt
 - entgegen der in § 6 festgelegten Regelungen des Marktverkehrs handelt
 - gegen Vorschriften des § 7 verstößt
 - entgegen den Festlegungen zur Gestaltung und Besetzung von Verkaufseinrichtungen nach § 8 handelt.

4. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Beierfeld.

§ 11 Marktgebühren und Kostensätze

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren und Kostensätze, entsprechend geltender Satzungen der Gemeinde Beierfeld, zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Beierfeld vom 23. März 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rudler
Bürgermeister

Beierfeld, d. 15. April 1996

Die Satzung der Gemeinde Beierfeld zur Regelung des Marktwesens wurde durch das Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Aktenzeichen Ma-Ott-Kr Az.: 13.020.0607 rechtsaufsichtlich bestätigt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

